leider Thatsache, daß die Schullehrer sehr oft sich eines Benehmens dieser Urt schuldig machen, und ich bin überzeugt,
daß dies von hochst nachtheiligem Einfluß sowohl auf die
ihnen anvertraute Jugend, als auch auf die Gemeinde ist.
Es kann nichts unangemessener sein, als wenn ein Schullehrer markirt, daß er gottesdienstliche Handlungen gering
schätz ich wünsche daher, wie der Herr Graf zu Solms, daß
die Worte "auf grobe Weise" wegfallen, ich wünsche, daß ein
möglichster Spielraum für die Behorde vorhanden ist, in dieser
Beziehung es streng zu nehmen.

v. Erdmannsborf: Der Solms'iche Untrag fpricht mich allerdings auch an. Es ift nicht zu verfennen, die Entscheibung baruber, ob ein Bergeben ber Urt, von bem bier bie Rebe ift, auf eine grobe Beife begangen worben, alfo ein verftarttes ober erhebliches fei, wird allerdings ben Staatsbehor= ben obliegen; aber es fann fehr leicht ber Fall eintreten, bag, wenn man biefe Saffung mit ben Worten "auf grobe Beife" fteben ließe, bann leicht der Unwalt ober Bertheidiger eines beshalb in Untersuchung befangenen Behrers benfelben berausdisputirt, indem er fagt : das ift nicht "auf grobe Beife," und daß dann wieder Streit daruber entfteht, wem die Ents fcheidung gufteht, ob die Bernachlaffigung eine grobe fei ober nicht. Wenn einmal die Sache bem Ermeffen ber Ubminis ftrativbehorbe überwiesen wirb, fo muß man auch vorausfeten, daß bas Ermeffen ein folches fei, bag fie von diefer Paragraphe nur bann Gebrauch macht, wenn bas fragliche Wergehen wirklich auf grobe Beife verübt worden ift, und beshalb ift es jebenfalls ungefahrlich, auf ber anderen Seite aber offenbar pracifer und beshalb beffer, wenn bie Worte wegbleiben.

Staatsminifter v. Beuft: 3ch wurde bas Bedenten bes herrn Grafen fur gerechtfertigt halten, wenn es fich eben darum handelte, bag hier die Frage burch richterlichen Spruch entschieden murbe; aber fobald, wie fcon von einem Redner bemerkt worden ift, es in bas Ermeffen der Bermaltungsbehorbe geftellt wird, muß auch vorausgefest werden, bag hier eine fehr gemiffenhafte und forgfaltige Prufung erfolgt, und tiefe fann genugend ober ungenugend fein, mogen bie bezeichneten Borte megfallen ober nicht; benn, wie bereits bemertt worben ift, auch ber Begriff bes Wortes "Bernachs laffigung" ift relativ, und fann ihm eine großere und geringere Musbehnung gegeben werben. Die fragliche Paragraphe war an einer anderen Stelle Begenftand ber Unfechtung im entgegengefetten Sinne gewefen. In gleicher Maage, wie wir bort bem Bunfche entgegengetreten find, bag bie gange Paragraphe megfallen mochte, glauben wir es auch in Bezug auf ben Wegfall ber vorgeschlagenen Ginschaltung zu follen. Much an jener Stelle ift von uns bemerkt worden, wie ich hier wiederholen will, daß fich bie Borte ,auf grobe Beife" vorzugsweise auf Wiederholungen beziehen. Durch die Wiederholung wird erft bas Bergehen gefteigert, burch bie Bieberholung bethätigt ber Behrer, bag er feiner Rirche und feinem

Religionsbekenntniß entfremdet worden ist, und in dieser Beziehung erhalt also die fragliche Bestimmung des Gesehes erst ihre wahre Bedeutung. Standen die Worte "auf grobe Weise" nicht in der Paragraphe, so wurde auch bei ganz leichten Anlassen das Ministerium in die Verlegenheit kommen, Anzeigen zurückzuweisen und vielleicht eins, zweimal derartige Anzeigen nicht zu berücksichtigen, wenigstens die sosortige Entlassung nicht eintreten zu lassen, wodurch dann das Ansehen des Gesehes und dessen Wirksamkeit nur gesschwächt wurde.

Prinz Johann: Ich wollte nur bemerken, der Fall, auf den Herr v. Hennitz sich bezog, scheint mir schon nach dem Entwurse-getroffen zu werden; denn wenn Iemand markirt, daß er sich aus dem Gottesdienste nichts macht, dann ist das eben eine grobe Vernachlässigung der Religionsübung, und würde ihn, glaube ich, auch nach dem Gesehentwurse die Bestrafung treffen. Ich bin übrigens vollkommen damit einverstanden, daß die Bestimmung dieses Sates eine sehr wohlt thätige und wichtige sei, mit dem Sinne desselben bin ich vollkommen und wohl Alle einverstanden, ich glaube aber auch, man muß sich hüten, ihm eine zu weite Ausdehnung zu geben.

Referent v. Beld: 3ch murbe bas Bebenken bes er= lauchten herrn Untragftellers theilen, wenn eben vielleicht Beschworne baruber zu entscheiden hatten, ob in einer groben Beife eine Bernachläffigung vorgekommen fei; aber eben fo wenig wie diese wird auch ber Abvocat, ben fich ber betreffende Schullehrer zum Beiftande mahlt, diefe Entscheidung auszufprechen haben, welche lediglich vor das Minifterium bes Cultus gehort. In diefer Beife alfo muß ich boch wunichen, bag biefe Beftimmung beibehalten werbe, um fo mehr, weil möglicherweise die Paragraphe auch eine Auslegung bekom= men fann, bei ber es bann noch unpaffender erscheinen murbe, auf ben geftellten Untrag einzugehen. Namlich, wenn unter dem Borte "Religionsubungen" auch die Religionsunterrichtsftunden gu verfteben maren, nahme man nun, bem Untrage gemaß, die Faffung in ber Beife an: "wenn ber Lehrer bie Religionsubung vernachläffigt", fo glaube ich, daß man bann, wenn ber Lehrer g. B. zweimal die Religionsftunden ausgeset hatte, bas auch icon fur eine Bernachlaffigung halten konnte, aber bas murbe boch unmöglich die Folge haben fonnen, daß er besmegen icon entlaffen murbe.

Graf zu Solms-Wilden fels: Stånden wir unter einer tyrannischen Regierung, so wurde ich sehr gern von meis nem Antrage abstehen, denn dann konnte es leicht sein, daß ein Mann, der nur wenig verbrochen hat, bestraft wurde; allein wir stehen unter einer sehr milden, unter einer Regiesrung, wo Amnestie, Begnadigung und dergleichen sehr häusig vorkommen. Da, glaube ich, ist es gut, wenn man das Gesetz so bestimmt faßt, wie es nach meinem Antrage gefaßt werden soll; denn wer die Religionsübung vernachlässigt, der muß. bestraft werden. Ich glaube, dawider kann Niemand etwas einwenden, um so mehr, als hier gleich bei der §. 2 von Amnes